

Förderverein Weser–Kolleg e.V.
Martinikirchhof 6a
32423 Minden
Tel. 0571 / 386 980 61

S A T Z U N G
des Fördervereins Weser–Kolleg e.V.
Stand: 16.12.2016

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt des Namen „Förderverein Weser–Kolleg“.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Minden.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und die Förderung der Volks– und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung des Weser–Kollegs.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung wird wirksam, wenn sie dem Vorstand 4 Wochen vor dem gewählten Austrittstermin vorliegt.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines festen Jahresbeitrages, der von der Mitgliederversammlung jeweils festgelegt wird.
- (5) Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Beschluss wird dann wirksam, wenn $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Anwesenden dem Antrag zustimmen.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Juristische Personen werden durch je eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zur Jahreshauptversammlung zusammen.
- (2) Außerdem hat der/die Vorsitzende die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese von mindestens zehn Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Tagesordnung gefordert wird.
- (3) Die Einladung zur Sitzung muss schriftlich vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den/die Vorsitzende(n) erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zehn Mitglieder anwesend sind.

- (5) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann die nächste Mitgliederversammlung sofort mündlich einberufen werden. Sie kann dann eine halbe Stunde nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit beginnen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Eine Satzungsänderung kann beschlossen werden, wenn ihr $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder zustimmen. Die Änderungsanträge sind schriftlich den Mitgliedern mit der Einladung zu dieser Sitzung vorzulegen.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Sie wählt den Vorstand.
2. Sie beschließt die Grundsätze des Vereins.
3. Sie nimmt den vom Vorstand zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Vereins entgegen.
4. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
5. Sie wählt für jedes Rechnungsjahr aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer(innen), die die Abrechnung des Vorstands prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht erstatten.
6. Sie erteilt dem Vorstand auf Antrag Entlastung.
7. Sie entscheidet im Fall der Anrufung über vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge sowie über den Ausschluss von Mitgliedern.
8. Sie beschließt über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende(n) und zwei Stellvertreter(innen), eine(n) Schriftführer(in), eine(n) Geschäftsführer(in) und zwei Beisitzer(innen). Alle Mitglieder des Vorstandes vertreten sich bei Bedarf gegenseitig.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist binnen vier Woche einzuberufen, wenn dieses von mindestens vier Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.

- (5) Er ist bei Anwesenheit von mindestens vier seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 5 dieser Satzung.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand beschließt folgende Aufgaben:

1. Er beschließt über die Aufnahme und über den Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Vorstand entscheidet über die Art und Höhe der jeweiligen Zuwendungen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 8 Abs. 5 dieser Satzung entsprechend.
3. Die Annahme etwaiger Zuwendungen Dritter liegt im Ermessen des Vorstandes, wobei hierüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen ist.
4. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor.

§ 10

Der/Die Vorsitzende

- (1) Der/Die Vorsitzende wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.
- (2) Er/Sie hat die Mitgliederversammlung und die des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen und zu leiten.
- (3) Der/Die Vorsitzende und ein(e) Stellvertreter(in) vertreten den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11

Niederschrift über die Beschlüsse der Organe

- (1) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) unterzeichnet.
- (2) Die Niederschrift liegt ab dem 15. Tag nach der Mitgliederversammlung für 14 Tage im Kolleg aus. Erheben sich gegen Form und Fassung binnen 2 Wochen nach Ende der Auslegungsfrist aus dem Kreis der bei der Beratung anwesenden Mitglieder keine schriftlichen Widersprüche, so ist die Niederschrift genehmigt.
- (3) Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und jedem Vorstandsmitglied eine Abschrift auszuhändigen.

§ 12

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zum Thema der Auflösung beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Minden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) An ausscheidende Mitglieder dürfen keinerlei Auszahlungen aus dem Vereinsvermögen geleistet werden. Die Bestimmungen dieses Absatzes dürfen nur mit Zustimmung des Finanzamtes Minden geändert werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1991 in Kraft.

Damalige Unterzeichner:

Lore Bödeker, Bernhard Engels, Thorsten Helmerking, Bärbel Stork, Claudia Weigand, Dietmar Hoscheit, Wolfgang Rüffer

Die Satzung wurde geändert

- durch die Jahreshauptversammlung vom 26.01.2002 in dem § 1 Abs. 1 (Vereinsname) sowie in dem § 13 Abs. 3 (Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung),
- durch die Jahreshauptversammlung vom 27.03.2004 in dem § 6 Abs. 5 (erneute Einberufung einer Mitgliederversammlung im Falle von Beschlussunfähigkeit),
- § 2 (Zweck des Vereins) sowie § 13 Abs. 3 (Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung), tbc durch die Jahreshauptversammlung.